

## Merkblatt zur Trinkwasserhygiene in Gebäuden



### Trinkwasser ist ein Lebensmittel

Das Lebensmittelrecht gilt nicht nur für öffentliche Wasserversorgungen, sondern auch für Inhaber und Betreiber von Kalt- und Warmwasserinstallationen. Sie haften gegenüber den Verbrauchern oder der Mieterschaft. Dazu zählen beispielsweise Ferienwohnungen, Schulen, Turnhallen, öffentliche Gebäude, Schwimmbäder, Hotels und Restaurants. Die SVGW-Richtlinie berücksichtigt die Anforderungen an die Trinkwasserhygiene und soll das Risiko einer frühzeitigen Verunreinigung verringern.

### Das sind ihre Pflichten

- Sie gelten als Wasserversorger und unterstehen dem Lebensmittelgesetz.
- Sie müssen jederzeit hygienisch einwandfreies Trinkwasser an die Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben.
- Sie müssen Ihre Wasserinfrastruktur regelmässig unterhalten.

### Wassertemperaturen

Die Wassertemperatur ist für die Hygiene entscheidend: Zwischen 25 °C und 55 °C vermehren sich krankheitserregende Mikroorganismen besonders stark. Dieser Temperaturbereich ist deshalb unbedingt zu vermeiden.

### Das sagt die Richtlinie

Bei Wasserinstallationen ohne Verbrauch oder mit stehendem Wasser, beispielsweise in unbelegten Hotelzimmern, müssen alle Armaturen im Gebäude alle 3 Tage nacheinander geöffnet werden – vorzugsweise von unten nach oben. Lassen Sie Kalt- und Warmwasser dabei mindestens 30 Sekunden abfließen. Sperren Sie die Gebäudeinstallation nicht ab und entleeren Sie sie nicht vollständig. Nur bei Frostgefahr müssen die Leitungen entleert werden.

### Wiederinbetriebnahme

Nach längeren Standzeiten, beispielsweise nach Betriebs- oder Schulferien, Betriebsübernahmen, Unterhalts- oder Revisionsarbeiten, sowie bei der Abnahme von Neuinstallationen muss das Wasser an allen Absperrarmaturen fließen, bis die Temperatur konstant bleibt. Nach der Wiederinbetriebnahme wird eine bakteriologische Untersuchung der Warm- und Kaltwasserinstallation dringend empfohlen.

Um eine genügende Durchströmung der Verteilungen zu erreichen, sollten mehrere Entnahmestellen gleichzeitig geöffnet werden. Die Spülung muss für die Kalt- und Warmwasserinstallationen getrennt erfolgen. Da sich die Legionärskrankheit vor allem über die eingeatmete Luft in der Lunge festsetzt, ist die Bildung von Aerosolen unbedingt zu vermeiden (keine Spülungen via Duschbrausen).

### **Massnahmen im Befundfall**

Ein positiver Legionellenbefund ist meldepflichtig und kann für Ihr Unternehmen erhebliche finanzielle Folgen haben. Im schlimmsten Fall kann der Betrieb Ihrer Wasserinstallation verboten werden. Werden bei einem Trinkwasser-Check oder -Monitoring erhöhte Legionellenwerte festgestellt, erstellen wir gemeinsam mit Ihnen eine Gefährdungsanalyse und einen Massnahmenplan. Dieser legt die erforderlichen Nachuntersuchungen, deren Zeitpunkt und notwendige Verbesserungen an der Infrastruktur fest.

### **Gut beraten**

Jedes Gebäude muss individuell beurteilt werden. Die IBI unterstützt Sie bei der Prüfung der Trinkwasserhygiene sowie bei notwendigen Anpassungen Ihrer Installation und Massnahmen zur Sicherstellung der Hygiene.

### **Kontakt**

Installationskontrolle Gas/Wasser

Telefon +41 33 826 74 70 [installationskontrolle@ibi.ch](mailto:installationskontrolle@ibi.ch)

### **Rechtliche Grundlagen**

- LMG Lebensmittelgesetzgebung
- LGV Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- TBDV Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung des EDI (Eidg. Departement des Innern)
- HyV Hygieneverordnung
- SIA SIA 385/1 und 385/2 (Diese geben die Wassertemperaturen vor)
- SVGW Schweizerischer Verband des Gas- und Wasserfaches (Richtlinie W3 / Ergänzung 3)''